

Ihr Ansprechpartner:



Roland Franz
Steuerberater

Tel. 0201 81 09 50
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 10.09.2021

AKTUELLES

Brille als Werbungskosten absetzen?

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Kosten für eine Brille sind leider nicht als Werbungskosten von der Steuer absetzbar.

Hilfsmittel zur Beseitigung einer körperlichen Schwäche, wie Brillen, sieht die Rechtsprechung¹ grundsätzlich nicht als Arbeitsmittel an. Die Aufwendungen hierfür werden als Kosten der Lebensführung eingeordnet, und zwar auch dann, wenn das Hilfsmittel ausschließlich bei der Berufstätigkeit benutzt wird.

Auch wenn Sie eine Brille ausschließlich am Arbeitsplatz tragen, können Sie die Kosten nicht als Werbungskosten in Ihrer Steuererklärung eintragen, denn die Brille korrigiert Ihre Sehschwäche. Hätten Sie keine Sehschwäche, müssten Sie die Brille gar nicht erst tragen, so die Begründung des Bundesfinanzhofs in einem Urteil von 2005. Der BFH sieht die Verbindung zu der körperlichen Schwäche, also den privaten Bezug, als entscheidend an. Dementsprechend ist die Brille ein medizinisches Hilfsmittel, kein Arbeitsmittel.

Ein Arbeitsmittel liegt nur dann vor, wenn das Hilfsmittel nicht eine körperliche Schwäche ausgleichen soll, sondern z. B. dem Schutz bei der Berufstätigkeit dient (z. B. Schutzbrillen). Der Bundesfinanzhof lässt einen Abzug von Aufwendungen für den Erwerb einer Bildschirmarbeitsplatzbrille nur dann als Werbungskosten zu, wenn die **Sehschwächen auf die Tätigkeit am Bildschirm zurückgeführt werden können**. Dies lässt sich in der Praxis so gut wie nicht nachweisen; allenfalls durch ein amtsärztliches Gutachten (!). Mithin können körperliche Hilfsmittel nur dann zu Werbungskosten führen, wenn die körperliche Schwäche auf eine **Berufskrankheit** oder einen **Berufsunfall** zurückzuführen ist.

Beispiele im Bereich Werbungskosten/Betriebsausgaben:

Sonnenbrille: nein; genereller Ausschluss steuerlicher Berücksichtigung.

Schutzbrille: ja; aber: es muss sich um Augen- und Gesichtsschutz im Sinne des Arbeitsschutzes handeln.

Sportbrille: nein; genereller Ausschluss steuerlicher Berücksichtigung.

Bildschirmarbeitsplatzbrille: nein; der Bundesfinanzhof schließt einen Abzug seit Jahren kategorisch aus (zwei Urteile a) 23.10.1992, VI R 31/92 und b) 20.07.2005, VI R 50/03).

Gletscherbrille: nein; genereller Ausschluss steuerlicher Berücksichtigung.

Halbbrille (Lesebrille mit horizontal halbierten Gläsern): nein; genereller Ausschluss steuerlicher Berücksichtigung.

EnChroma-Brille (Kompensation von Farbschwächen): nein; genereller Ausschluss steuerlicher Berücksichtigung.

Medizinische Hilfsmittel als außergewöhnliche Belastung absetzen

Immerhin kann man die Kosten für medizinische Hilfsmittel wie eine Zahnprothese, eine Brille oder ein Hörgerät -bei ärztlicher Indikation- als außergewöhnliche Belastung von der Steuer absetzen². Allerdings bleibt der Kostenabzug faktisch oft ausgeschlossen, weil betragsmäßig erst die Zumutbarkeitsschwelle³ überschritten werden muss.

Unser Fazit:

Aufgrund der strengen Rechtsprechungsvorgaben ist ein Werbungskosten- und/oder Betriebsausgabenabzug für die Anschaffung einer Brille weitgehend ausgeschlossen. Demgegenüber können außergewöhnliche Belastungen, ärztliche Indikation vorausgesetzt, nahezu vorbehaltlos geltend gemacht werden.

Fußnoten:

¹ Finanzgericht Berlin, Urteil vom 22.2.1984 (I) – II 470/82, EFG 1984. Der Bundesfinanzhof teilt diesen Standpunkt (BFH, Urteil vom 20.7.2005- VI R 50/03).

² Ständige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, z.B. BFH-Urteil vom 26.6.2014- VI R 51/13, BStBl 2015, II, S. 9.

³ § 33 Abs.3 Einkommensteuergesetz; immerhin mindestens 1% der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz).

Mit freundlichen Grüßen

Roland Franz & Partner

Roland Franz
Steuerberater

Zitat der Woche:

*„Mancher sucht ein Leben lang die Brille
der Erkenntnis, ohne zu merken, dass er
sie schon auf der Nase hat.“*

Wilhelm Raabe

***Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.
Wir sind für Sie da!***

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter
www.franz-partner.de